Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - **Dezernat I** **Amt** 11	**Drucksache** DS0820/02	**Datum** 4. Nov. 2002

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Ö**	**N**	**Beschlussvorschlag** angenom-men	abge-lehnt	geän-dert
Der Oberbürgermeister	26.11.2002		X	X		
Personalausschuss	03.12.2002	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.12.2002	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	09.01.2003	X		X	

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
10, 20, 30	RPA		[X]
GPR	KFP		[X]

Kurztitel:

Verwaltungsinterne Regelung zur Förderung von Altersteilzeit für Angestellte und Arbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt, eine verwaltungsinterne Regelung zur Förderung von Altersteilzeit für Arbeitnehmer/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg (Anlage) zur Reduzierung von Personal und dauerhaften Einsparung von Personalausgaben. Für die Angestellten und Arbeiter, die Altersteilzeitarbeitsverträge nach der verwaltungsinternen Regelung abschließen, zahlt die Landeshauptstadt Magdeburg den Beitragsaufwand zum Ausgleich der Rentenminderung, einschließlich Arbeitnehmeranteil, an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Zur Abdeckung der Ausgleichszahlungen werden ab dem Jahr 2004 bis Ende des Nachwirkens der Altersteilzeitarbeitsverträge jährlich Haushaltsmittel i. H. v. 1.000.000,00 Euro, als Planungsobergrenze und gleichzeitig als Maximalgrenze für den Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen nach der verwaltungsinternen Regelung, bereitgestellt.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	X	2003	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro 1 Mio (jährlich)	keine ☐ Euro	Euro	Euro	2004

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: X Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ davon Verwaltungshaushalt im Jahr 2003 mit Euro Haushaltsstellen 1.02200.444000.7 1.02200.445000.6	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn. ☐ davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Jahr Euro	veranschlagt: X Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ Jahr Euro 2004 1 Mio 2005 1 Mio 2006 1 Mio

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Listing	Unterschrift AL Frau Dr. Richter

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Herr Holger Platz

Begründung

Die verwaltungsinterne Regelung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Förderung der Inanspruchnahme von Altersteilzeit hat den sozialverträglichen Personalabbau und die dauerhafte Einsparung von Personalkosten in der Stadtverwaltung zum Ziel.
Die von den Arbeitnehmern (Altersteilzeitarbeitsverträge nach der verwaltungsinternen Regelung) freigemachten Stellen, dürfen nicht wieder besetzt und dafür keine Aushilfskräfte eingestellt werden. Ersatzweise kann ein Personalausgabenvolumen durch den Wegfall anderer Stellen in der entsprechenden Höhe eingespart werden.

Nach § 9 TV ATZ endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Altersrente ohne Inkaufnahme von Rentenabschlägen beansprucht werden kann. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich lt. SGB VI immer weiter auf das 65. Lebensjahr, sodass die Altersteilzeitarbeitsverhältnisse bis zu diesem Zeitpunkt andauern, es sei denn, die Betreffenden akzeptieren beim Ausscheiden mit Vollendung des 60. Lebensjahres Rentenabschläge.

Zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit und unter Zugrundelegung der tarifvertraglichen Regelung (TV ATZ) bietet die Stadtverwaltung den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die mit Vollendung des 55. Lebensjahres einen Altersteilzeitarbeitsvertrag abschließen und gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger eine Erklärung abgeben, dass sie nach Ablauf des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zum frühest möglichen Zeitpunkt eine vorzeitige Altersrente nach Altersteilzeitarbeit unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen in Anspruch nehmen (vgl. § 237 SGB VI - das ist das vollendete 60. Lebensjahr), an, zum Ausgleich dieser Rentenminderung den hierfür erforderlichen Beitragsaufwand zu übernehmen. Die Betreffenden werden durch die verwaltungsinterne Regelung so gestellt, dass sie den bis zum 60. Lebensjahr erworbenen Rentenanspruch voll, ohne Abschläge, erhalten. Weitere Ausführungen zu Besonderheiten enthält die **Anlage 3**.

Für Arbeitnehmer/-innen, die schon einen Altersteilzeitarbeitsvertrag haben, ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2003 vorgesehen. Sie können Altersteilzeitarbeitsverträge bzw. eine Änderung des bereits bestehenden Altersteilzeitarbeitsvertrages nach der verwaltungsinternen Regelung beantragen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Geltungsdauer und Geltungsbereich der verwaltungsinternen Regelung
Die verwaltungsinterne Regelung gilt nur für Angestellte und Arbeiter der Stadtverwaltung Magdeburg. Die Eigenbetriebe sind in ihrer Entscheidung eigenständig. Sie tritt mit Vorliegen der Genehmigungen des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitvertrages nach der verwaltungsinternen Regelung besteht nicht.

Zielgruppen
Zum Stichtag 15.Oktober 2002 waren 815 Angestellte und Arbeiter der Stadtverwaltung bereits 55 Jahre und älter, 37 Prozent davon haben einen Altersteilzeitarbeitsvertrag abgeschlossen. Ein Teil dieser Arbeitnehmer/-innen könnte Verträge nach der Übergangsregelung beantragen.
Nach Auslaufen der Übergangsregelung können Verträge für Altersteilzeitarbeit auf der Grundlage der verwaltungsinternen Regelung nur noch Arbeitnehmer/-innen zum Zeitpunkt der Vollendung des 55. Lebensjahres stellen (2003, 2004 und 2005 werden es ca. 100 Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen pro Jahr sein).

Finanzielle Auswirkungen

Durch Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach der verwaltungsinternen Regelung werden Personalausgaben auf Dauer eingespart.
Arbeitnehmer/-innen, die z. B. ihr Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Vollendung des 55. Lebensjahres abschließen, scheiden fünf Jahre eher aus, damit entfällt die Entgeltzahlung für fünf Jahre.

Die Stadtverwaltung, als Arbeitgeber, verpflichtet sich mit Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach der verwaltungsinternen Regelung die Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu leisten, d. h. nicht nur den hälftigen Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise zu leisten hat, sondern die Stadt übernimmt auch den Anteil, den der Arbeitnehmer selbst zu tragen hätte. Diese Ausgaben fallen als einmalige Zahlungen des Arbeitgebers, ca. vier Monate bevor die gekürzte Rente mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, an. Über die Höhe der Ausgleichszahlung gibt der zuständige Rentenversicherungsträger auf Antrag Auskunft.

Zahlungen an den Rentenversicherungsträger zum Ausgleich der Rentenminderung könnten durch Anwendung der Übergangsregelung im Jahr 2004 erstmals fällig werden; sie sind abhängig davon, zu welchem Termin die Verträge enden. Voraussichtlich werden Zahlungen bis zum Jahr 2010 zu leisten sein. Die Größenordnung der jährlich für diese Regelung bereitzustellenden finanziellen Mittel bestimmt wie viel Verträge, die in ein und demselben Jahr enden, abgeschlossen werden dürfen.
Um die Ausgleichszahlung für 20 bis 25 Arbeitnehmer/-innen zu sichern, werden ca. 1.000.000,00 EUR benötigt. (Beispielrechnung s. **Anlage 4)**

Anlagen
1. Verwaltungsinterne Regelung
6. Arbeitshinweise/Besonderheiten zur Umsetzung der verwaltungsinternen Regelung

Scan-Anlagen
2. Einzelbeispiele zur Ausgleichszahlung
3. Überschlagsrechnung zu Rentenwerten und Ausgleichszahlungen
4. Beispielrechnung zur Personalkosteneinsparung
5. Gegenüberstellung reguläre ATZ und mit verwaltungsinterner Regelung

Anlage 1

Verwaltungsinterne Regelung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Förderung der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit für Angestellte und Arbeiter der Stadtverwaltung

§ 1
Geltungsbereich

Diese verwaltungsinterne Regelung gilt für Angestellte und Arbeiter (Arbeitnehmer) der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg, welche die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit erfüllen (§ 2 TV ATZ in der jeweils geltenden Fassung). Die in dieser Regelung verwendete Bezeichnung ”Arbeitnehmer” umfasst auch weibliche Arbeitnehmer.

§ 2
Persönliche Voraussetzungen

(1) Der Arbeitnehmer muss mit Vollendung des 55. Lebensjahres einen Vertrag zur Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 in der aktuellen Fassung abgeschlossen haben.

Abweichend von Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2003 der Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei In-Kraft-Treten der Regelung das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat.

(2) Als Zeitpunkt der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen für den vorzeitigen Bezug einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) erfüllt. Diese Voraussetzung ist mit Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, erfüllt.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 sind die persönlichen Voraussetzungen für einen sich bereits in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befindlichen Arbeitnehmer auch dann erfüllt, wenn das Ende der Altersteilzeitarbeit auf den in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt vorverlegt wird. In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell der Zeitraum der Arbeitsphase und der Zeitraum der Freistellungsphase gleich lang sind.

§ 3
Leistungen

(1) Der Arbeitnehmer, der ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach § 2 dieser Regelung abgeschlossen hat und wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente eine Rentenminderung in Kauf nimmt, hat Anspruch auf Zahlungen des erforderlichen Beitragsaufwandes zum Ausgleich der Rentenminderung gemäß § 187 a SGB VI.

…

(2) Die Zahlung des erforderlichen Beitragsaufwandes zum Ausgleich der Rentenminderung leistet der Arbeitgeber an den Rentenversicherungsträger. Die Zahlung erfolgt unter Beachtung des § 187 a Abs. 1 SGB VI in dem Jahr, in dem die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, jedoch spätestens vier Monate vor Beginn der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente.

§ 4
Mitwirkungsverpflichtung

(1) Vor Abschluss des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dieser Regelung hat sich der Arbeitnehmer über die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen sowie zusatzversorgungs pflichtigen Folgen zu informieren.

(2) Zur Zahlung der Leistung nach § 3 ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenanspruchs sowie die Höhe des Rentenabschlages mittels Bescheides des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen.

§ 5
Personalwirtschaftliche Voraussetzungen

Der Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages nach dieser Regelung ist nur zulässig, wenn

a) personalwirtschaftliche oder andere dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen,

b) das Personalausgabevolumen in Höhe der Personalausgaben des Arbeitnehmers dauerhaft eingespart wird. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn nach Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Stelle des Arbeitnehmers oder eine andere Stelle bzw. Stellen mit gleich hohem Personalausgabevolumen nicht wieder besetzt werden und ersatzlos wegfallen. Die Verwendung von Mitteln für Aushilfskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben der wegfallenden Stellen ist nicht zulässig.

§ 6
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese verwaltungsinterne Regelung tritt **zum Zeitpunkt der Genehmigung** der verwaltungsinternen Regelung durch das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt in Kraft und mit **Ablauf des 30. Juni 2005** außer Kraft.

Anlage 6

Arbeitshinweise
Besonderheiten bei der Umsetzung der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit unter Zugrundelegung der verwaltungsinternen Regelung der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Persönliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der tariflichen Altersteilzeit in Verbindung mit der verwaltungsinternen Regelung ist, dass der Arbeitnehmer mit Vollendung des 55. Lebensjahres einen Vertrag über Altersteilzeitarbeit abschließt und das Ende des Arbeitsverhältnisses abweichend zu dem im § 9 Abs. 2 Buchst. a) TV ATZ festgesetzten Termin bereits mit Ablauf des Kalendermonats vereinbart wird, der dem Kalendermonat vorausgeht, ab dem der Arbeitnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Altersrente nach Altersteilzeitarbeit unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen in Anspruch nehmen kann.

Arbeitnehmer, die bereits einen Altersteilzeitarbeitsvertrag abgeschlossen haben, können auch diese Regelung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass das bereits andauernde Altersteilzeitarbeitsverhältnis auch dem Verlauf nach dieser verwaltungsinternen Regelung angepasst werden kann.
Bei einem Arbeitnehmer im "Blockmodell" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
Er darf das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und darf sich noch nicht in der Freistellungsphase befinden.

Beispiel 1:

Ein 58-jähriger Arbeitnehmer hat zum 1. August 2002 einen Altersteilzeitarbeitsvertrag im "Blockmodell" über eine Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen. D. h. er beabsichtigte mit Vollendung des 62. Lebensjahres eine Altersrente in Anspruch zu nehmen. Die aktive Arbeitsphase würde bis zum 31. Juli 2004 andauern, daran würde sich die Freistellungsphase von zwei Jahren (bis zum 31. Juli 2006) anschließen.
Die Anpassung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach der verwaltungsinternen Regelung wäre auf Wunsch des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen Voraussetzungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wird zum 31. Juli 2004 vereinbart.
- Die Arbeitsphase endet am 31. Juli 2003.
- Am 01. August 2004 muss die Anspruchsvoraussetzung für den vorzeitigen Bezug einer Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit erfüllt sein.
- Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Sinne von § 2 und § 3 Abs. Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes hat zu diesem Zeitpunkt (mindestens) zwei Jahre angedauert.

Beispiel 2:

Ein 59-jähriger Arbeitnehmer hat zum 01. Juni 2002 einen Altersteilzeitarbeitsvertrag in Form eines "Teilzeitmodells" über eine Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen. D. h. er beabsichtigt mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente in Anspruch zu nehmen.

…

Die Anpassung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dieser verwaltungsinternen Regelung wäre nicht möglich. Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und somit zum frühest möglichen Bezug einer Altersrente unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen hätte das Altersteilzeitarbeitsverhältnis keine zwei Jahre angedauert. Das Vorliegen von 24 Monaten Altersteilzeitarbeit ist aber Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit.

Übergangsregelung:

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der verwaltungsinternen Regelung sieht eine Übergangsregelung vor, nach der die Arbeitnehmer, die bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, einen Altersteilzeitarbeitvertrag nach dieser verwaltungsinternen Regelung abschließen können. Voraussetzung ist auch hier, dass das Altersteilzeitarbeitverhältnis noch für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden kann und mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Betreffenden endet.

Diese Übergangsregelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2003. Danach ist der Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf der Grundlage dieser verwaltungsinternen Regelung nur mit Vollendung des 55. Lebensjahres möglich.

2. Leistungen des Arbeitgebers

Nach § 187 a SGB VI können Rentenminderungen, die sich aus Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente ergeben, durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Die Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach Auskunft des zuständigen Rentenversicherungsträgers ergibt. Diese Auskunft erteilt der Rentenversicherungsträger auf Antrag (§ 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Die Höhe des Abschlages ergibt sich aus der Differenz zwischen der Rentenhöhe als abschlagsfreier Rente und der Rentenhöhe bei vorzeitigem Rentenbezug. Dazu wird der Betrag der Rentenminderung in Entgeltpunkte umgerechnet und für jeden Entgeltpunkt der zu zahlende Betrag berechnet.

Die Zahlung der Beiträge kann nach der Vorschrift des § 187 a Abs. 1 SGB VI sowohl durch den Versicherten (Arbeitnehmer) als auch durch Dritte (Arbeitgeber) erfolgen. Nach § 3 Abs. 2 der verwaltungsinternen Regelung verpflichtet sich die Landeshauptstadt Magdeburg als Arbeitgeber, diese Zahlungen an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu leisten, d. h. nicht nur den hälftigen Anteil den der Arbeitgeber üblicherweise bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu leisten hat, sondern auch den Anteil, den üblicherweise der Arbeitnehmer zu tragen hätte.

Voraussetzung für die Zahlung des erforderlichen Beitragsaufwandes zum Ausgleich der Rentenminderung ist, dass der Arbeitnehmer gegenüber dem Rentenversicherungsträger eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, künftig eine Rente wegen Alters vorzeitig zu beziehen (§ 187 a Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Die betreffenden Arbeitnehmer müssen auf die Notwendigkeit dieser Erklärung hingewiesen werden.

…

Die Leistungsverpflichtung zur Zahlung des erforderlichen Beitragsaufwandes des Arbeitgebers stellt auf den vorzeitigen Bezug einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) und die damit verbundenen Rentenabschläge (0,3 v. H. für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges) ab. Sollte der Arbeitnehmer den vorzeitigen Bezug dieser Rente nicht erreichen, entfällt die Zahlungspflicht des Arbeitgebers. Das gleiche gilt auch für die sonstigen Fälle, in denen das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem vereinbarten Termin endet (z. B. Tod des Arbeitnehmers).

3. Mitwirkungspflicht

Der beabsichtigte Rentenbeginn ist für die Höhe der Beitragszahlungen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entscheidend. Nach § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI haben Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrundeliegende Altersrente. Die Vorlage des

a) Bescheids des Rentenversicherungsträgers über den Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenanspruchs,
b) Bescheids des Rentenversicherungsträgers über die Höhe des Rentenabschlages

durch den betreffenden Arbeitnehmer ist unbedingt notwendig. Der unter Buchst. a) genannte Bescheid soll aus Rechtssicherheitsgründen auf jeden Fall vor Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf der Grundlage der verwaltungsinternen Regelung vorliegen.
Der unter Buchst. b) genannte Bescheid muss so rechtzeitig vom Arbeitnehmer vorgelegt werden, dass die Zahlung des erforderlichen Beitragsaufwandes zum Ausgleich der Rentenminderung durch den Arbeitgeber fristgemäß erfolgen kann.

4. Personalwirtschaftliche Voraussetzungen

Einen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages nach der verwaltungsinternen Regelung haben die Arbeitnehmer/-innen nicht. Die eingehenden Anträge werden mit dem Ziel der Erreichung einer sozialverträglichen Personaleinsparung und Personalkosteneinsparung geprüft.

Zur personalwirtschaftlichen Steuerung dieser verwaltungsinternen Regelung ist es erforderlich, dass die Stellen der diese verwaltungsinterne Regelung in Anspruch nehmenden Arbeitnehmer nach deren Ausscheiden wegfallen. Ersatzweise kann ein entsprechendes Personalausgabevolumen durch den Wegfall anderer Stellen in der entsprechenden Höhe der Personalausgaben dauerhaft eingespart werden. Die Wiederbesetzung des freigemachten Arbeitsplatzes mit Aushilfskräften ist nicht zulässig.

…

5. Rentenrechtliche Aspekte

In Anlehnung an eine Beispielrechnung der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) wurde eine Überschlagsrechnung zu Höhe des Beitragsaufwandes zum Ausgleich der Rentenminderung (Inanspruchnahme von Altersrente nach Altersteilzeit) für die Stadtverwaltung, als Richtwert für die finanziellen Auswirkungen, ermittelt. Hierbei handelt es sich um vorläufige Werte. Eine konkrete Berechnung kann erst auf der Grundlage der von den Arbeitnehmern beizubringenden Bescheide der Rentenversicherungsträger erfolgen. **Anlagen 1 und 2**

Der Beitragsaufwand zum Ausgleich der Rentenminderung verändert sich entsprechend der Entwicklung der vorläufigen Durchschnittsentgelte und der Höhe des jeweiligen Beitragssatzes.

6. Steuerrechtliche Behandlung des Beitragsaufwandes zur Rentenminderung

Die Ausgleichszahlung des Arbeitgebers an die Rentenversicherung ist Arbeitslohn. Dieser wird jedoch nicht in vollem Umfang versteuert. Dafür sind steuerliche Vergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 9 und Nr. 28 EStG) vorgesehen. Der nach Abzug der Beträge verbleibende steuerpflichtige Restbetrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und wird zum Zeitpunkt der Leistung der Ausgleichszahlung an die Rentenversicherung mit einem der Regelung des § 34 EStG entsprechenden Verfahren als sonstiger Bezug versteuert. Die Steuer auf den sonstigen Bezug ist vom Arbeitgeber neben der Lohnsteuer auf den laufenden Arbeitslohn einzubehalten.
Verlässliche Einschätzungen der sich im Einzelnen tatsächlich ergebenden steuerlichen Belastung sind nicht möglich. Diese sind zu sehr von den persönlichen Verhältnissen, dem Zeitpunkt des Ausscheidens im Jahr und den künftigen Rechtsentwicklungen abhängig.

7. Zusatzversorgung

Abschläge bei der Zusatzversorgung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente werden nicht ausgeglichen.
Die im Zusammenhang mit einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis und verwaltungsinterner Regelung stehenden Fragen zur Zusatzversorgung müssen die Arbeitnehmer selbst mit der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt klären.